

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für den Kiessandtagebau Löberitz**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH – im Folgendem als Antragstellerin bezeichnet – legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur UVP-Vorprüfung für die 4. Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Löberitz vor. Das LAGB führte hierzu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 UVPG zum Vorhaben

**4. Planänderung betreffend
die Änderung der Anordnung von Spülflächen und
daraus folgende Änderung der Uferlinien der verbleibenden Restseen sowie
Korrektur der Abbaukontur von Baufeld III und
Änderung Wiedernutzbarmachungskonzept sowie des Landschaftspflegerischen
Begleitplans**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-10/91 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, mit einer Fläche von 114,85 ha. Diese Bewilligung ist aktuell bis zum 30.09.2041 befristet. Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin über die grundeigenen Bodenschatz-Felder nach § 3 Abs. 4 BBergG Löberitz-Mitte (Nr. VI-f-888/06), Löberitz Mitte-Süd (Nr. VI-f-888/08) und Löberitz Mitte-Ost (Nr. VI-f-888/21).

Aufgrund des Abbaustandes im Baufeld I wurde es erforderlich, die Erweiterung des Baufeldes I in Richtung Süden aus der ersten Änderung und Ergänzung herauszulösen und in einer gesonderten Planergänzung dem LAGB als zweite Planergänzung vorzulegen. Das LAGB hat die Ergänzung am 08.04.2015 planfestgestellt.

Mit Schreiben vom 23.05.2022, sowie ergänzend mit Schreiben vom 29.11.2022, beantragte die Antragstellerin in der Folge die dritte Änderung des RBP betreffend die Änderung der

Abbaukonturen II im Umfeld der Leitungsmasten der 380-kV-Freileitung, Leitungsabschnitt Punkt Hohenthurm, Marke 504/500, welche das Baufeld II quert. Die zuvor durchgeführte UVP-Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren (LAGB, Schreiben vom 05.10.2021).

Durch die Änderung des Verlaufes und der Dimensionierung des Leitungspfeilers wurde eine größere Menge des Lagerstätteninhaltes gewinnbar. Der neue Verlauf des Leitungspfeilers vereinfachte zudem die Gewinnung mittels schwimmenden Geräts, da sich die Geländegeometrie der zu schneidenden Flächen vereinfachte. Die Zulassung der 3. Planänderung des RBPs erging mit Schreiben des LAGB vom 31.01.2024.

Aufgrund erforderlich werdender Änderungen hinsichtlich der Anordnung von Spülflächen und daraus folgende Änderungen der Uferlinien der verbleibenden Restseen sowie einer Korrektur der Abbaukontur von Baufeld III aufgrund einer vorhandenen Ferngasleitung wird nunmehr eine vierte Planänderung erforderlich. Aufgrund der vorgenannten Änderungen wird zudem eine Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts und damit auch eine Überprüfung und Anpassung des gesamten Landschaftspflegerischen Begleitplans notwendig.

Mit den in Rede stehenden Änderungen der Abbauplanung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans könnten Auswirkungen auf die im UVP Gesetz genannte Schutzgüter verbunden sein. Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit E-Mail vom 25.03.2025 für die o.g. vierte Planänderung die Durchführung eines Planänderungsverfahrens und stellte hierfür einen Antrag auf Planänderung als Download bereit.

Unter dem Gesichtspunkt, dass gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, wurde der vorgelegte Antrag auf Planänderung als Antrag auf UVP-Vorprüfung gewertet.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben hinaus haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe des Abbaufeldes III verringert sich geringfügig von 56 ha auf 54,3 ha. Zudem umfasst die geplante Änderung eine Änderung der Anordnung von Spülflächen und daraus folgenden Änderungen der Uferlinie der verbleibenden Restseen sowie die Korrektur der Abbaukontur von Baufeld III aufgrund einer vorhandenen Ferngasleitung und damit verbunden einer Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes und Anpassung des LBP. Es erfolgt keine über das bisher planfestgestellte Maß hinausgehende Inanspruchnahme weiterer natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen oder biologische Vielfalt. Mit der geplanten Änderung geht keine Verlängerung der Laufzeit einher.

Standort des Vorhabens:

Infolge des Änderungsvorhabens entstehen für die bestehende Nutzung des Gebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Da sich der Vorhabenbereich innerhalb des bereits planfestgestellten Tagebaugeländes befindet, bestehen keine Flächennutzungskonflikte.

Der Kiessandtagebau Löberitz befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten und Überschwemmungsgebieten. Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind vorliegend nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im näheren Umfeld des Änderungsvorhabens nicht vorhanden.

Eine gegenüber der Planfeststellung geänderte Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) sind von der Umsetzung des

Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten, die über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinausgehen.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliegerwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.